

### **Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 29.03.2017

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6233

Berichtersteller: Abg. Bernd Lynack (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6233

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Es ist verboten, in einer Versammlung in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder durch paramilitärisches Auftreten vermittelt werden.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift“ durch die Worte „Vorname und Geburtsdatum“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die unmittelbare Gefahr

1. eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 3 oder § 9 oder
2. einer erheblichen Störung der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen

abzuwehren.“

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende \_\_\_\_ Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Es ist verboten, in einer Versammlung in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder durch **sonstiges** paramilitärisches Auftreten vermittelt werden.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift“ durch die Worte „Vorname, \_\_\_\_ Geburtsdatum **und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift**“ ersetzt.

3. § 10 **wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die unmittelbare Gefahr

1. eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 3 oder § 9 oder
2. einer erheblichen Störung der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen

abzuwehren.“

**b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) <sup>1</sup>**Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn die Vo-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6233

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**raussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und die dort genannte Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. <sup>2</sup>Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.“**

- |   |  |
|---|--|
| <p>4. Der Vierte Teil wird gestrichen.</p>  | <p>4. <i>unverändert</i></p>   |
| <p>5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2),“.</p> <p>bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>cc) Nummer 5 wird gestrichen.</p> <p>dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.</p> <p>b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 Buchst. a und Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.</p> | <p>5. <i>unverändert</i></p>   |
| <p>6. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>„9. an einer Versammlung teilnimmt, deren Durchführung vollziehbar verboten ist (§ 8 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2),“.</p> <p>bbb) Es wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:</p>   | <p>6. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6233

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„15. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.“

ccc) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:

Am Ende wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

Am Ende wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

eee) Die bisherige Nummer 17 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 Buchst. a sowie Nrn. 10 bis 15 und 17“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „16 und 17“ und die Angabe „und 17“ durch die Angabe „und 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „16 und 17“ und die Angabe „13, 14 und 17“ durch die Angabe „13 bis 15“ ersetzt.

7. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „10 oder 15“ durch die Angabe „10, 15 oder 16“ ersetzt.

7. *unverändert*

8. Die Anlage (zu § 18 Abs. 2 Satz 2) wird gestrichen.

8. *unverändert*

#### Artikel 1/1

#### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 5“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6233

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Artikel 1/2**  
**Änderung des Niedersächsischen**  
**Verfassungsschutzgesetzes**

In § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194) wird die Angabe „Nrn. 2 und 4 bis 6“ durch die Angabe „Nrn. 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2  
Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2  
Einschränkung eines Grundrechts

*unverändert*

Artikel 3  
Inkrafttreten

*unverändert*